

Satzung des Vereins „ Junger Ring Tuttlingen- Stockach e. V.“

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Junger Ring Tuttlingen- Stockach e.V.“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Emmingen- Liptingen.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung, insbesondere im Bereich Land und Forstwirtschaft.

Die Verwirklichung dieser Ziele soll insbesondere erfolgen durch:

- Ein breit gefächertes Bildungsangebot in den Bereichen Landwirtschaft, Natur, Umwelt, Gesellschaft und Persönlichkeitsentwicklung;
 - Unterstützung und Aufbau von sozialen Netzwerken;
 - Förderung des Bewusstseins für einen verantwortungsvollen und nachhaltigen Umgang mit Natur, Umwelt und dem ländlichen Raum;
 - Förderung und Aufbau des Nachwuchses für die Landwirtschaft und deren Selbsthilfeaktionen;
 - Vorbereitung und Qualifizierung zur Annahme von ehren- und hauptamtlichen Tätigkeiten in den ländlichen Organisationen;
 - Unterstützung bei der Entwicklung eigener Konzepte und Hilfestellung bei deren Umsetzung;
 - Unterstützung in der Berufsorientierungsphase bei Berufswahl, Ausbildungsweg, Zukunftsperspektiven und Förderungsmöglichkeiten;
 - Vermittlung von Praktikums- und Ausbildungsplätzen;
 - Förderung des nationalen und internationalen Austausches in der Landwirtschaft.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
 - (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 - (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstige Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
 - (5) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

§3 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede Person im Alter von 5 bis 30 Jahren werden. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Der Antrag soll den Namen und die Anschrift des Antragstellers sowie die Angabe enthalten, ob er Vater/Mutter eines Kindes ist; gegebenenfalls ist der Name und das Alter des Kindes anzugeben. Kinder können Mitglieder werden. Minderjährige werden dementsprechend den gesetzlichen Regelungen vertreten. Der Verein ist berechtigt, seine Maßnahmen und Angebote altersbedingt abzustufen.
- (2) Gegen den ablehnenden Bescheid des Vorstandes, der mit Gründen zu versehen ist, kann der Antragsteller Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheids schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
- (3) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) Mit dem Tod eines Mitglieds,
 - b) Bei juristischen Personen durch Vollendung des Rechtsträgers,
 - c) Durch Auftritt,
 - d) Durch den Ausschluss aus dem Verein.
 - e) Vollendung des 31. Lebensjahrs.
- (4) Ein Mitglied kann jeweils zum Ende eines Jahres unter Wahrung einer Kündigungsfrist von drei Monaten schriftlich seinen Austritt erklären.
- (5) Der Ausschluss eines Mitglieds ist zulässig, wenn es gegen die Satzungsbestimmungen verstößt, seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt oder wenn es seine Mitgliedspflicht in erheblichem Umfang verletzt hat. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen den Ausschließungsbeschluss das Schiedsgericht (§16) anrufen. Ein entsprechender schriftlicher Antrag muss binnen einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand eingegangen sein.
- (6) Wird das Mitgliedschaftsverhältnis beendet, so haben der Ausscheidende bzw. seine Erben keinen Anspruch an das Vereinsvermögen. Bei der Beendigung der Mitgliedschaft sind bestehende Ansprüche zu erfüllen.

§4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht,
 - a) An den Versammlungen, Abstimmungen und Wahlen des Vereins teilzunehmen,
 - b) Alle Vorteile, die der Verein bietet, wahrzunehmen.
- (2) Jedes Mitglied ist verpflichtet,
 - a) Die Bestimmung der Satzung sowie die Beschlüsse der Organs einzuhalten,
 - b) Einen Vereinsbeitrag zur Deckung der Kosten nach der von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Beitragsordnung, zu leisten und im Lastschriftverfahren einzahlen zu lassen.
 - c) Der Beitrag der Mitglieder nach §3 Abs. 1c wird vom Vorstand und Beirat festgelegt.

§5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Der Beirat

§6 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitglieder wirken über die Mitgliederversammlung an der Gestaltung und Entwicklung des Vereins mit. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - a) Wahl und Abberufung des Jahresabschlusses,
 - b) Genehmigung des Jahresabschlusses,
 - c) Entlastung des Vorstandes,
 - d) Genehmigung der Beitragsordnung,
 - e) Satzungsänderungen
 - f) Auflösungen des Vereins.
- (2) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen erfasst. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist mit der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (4) Die Art der Wahlen und Abstimmungen bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein anwesendes Vereinsmitglied dies beantragt. Bei der Durchführung von schriftlichen Wahlen und Abstimmungen erfolgt die Stimmabgabe geheim. Die Stimmrechte von Minderjährigen werden von den gesetzlichen Vertretern ausgeübt.
- (5) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die Mitgliederversammlung bestimmt den Protokollführer auf Vorschlag des Vorsitzenden.
- (6) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorsitzenden schriftlich mit einer Frist von einer Woche einberufen. Mitgliederversammlungen sind durchzuführen, wenn der Vorstand dies beschließt oder wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen schriftlich verlangt. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende. Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung ist mit der Einladung bekannt zu geben, sie wird vom Vorstand aufgestellt.

§7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und zwei gleichberechtigten Stellvertretern.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt; Wiederwahl ist möglich.
- (3) Der Vorsitzende und die beiden stellvertretenden Vorsitzenden sind je einzelvertretungsberechtigt. Sie sind Vorstand im Sinne des §26 BGB.

Im Innenverhältnis darf ein stellvertretender Vorsitzender von seiner Vertretungsbefugnis nur Gebrauch machen, wenn der Vorsitzende verhindert ist oder er ihn zur Vertretung ermächtigt.

- (4) Der Vorstand hat alle Aufgaben wahrzunehmen, die nach der Satzung nicht dem Beirat oder der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
- (5) Der Vorsitzende führt auch den Vorsitz im Beirat und in der Mitgliederversammlung.
- (6) Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden oder auf Verlangen aller übrigen Vorstandsmitglieder durch den Vorsitzenden einberufen. Die Ladungsfrist soll mindestens 7 Tage betragen.
- (7) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie können Auslagenersatz sowie eine pauschale Entschädigung für Zeitversäumnis erhalten. Die Höhe des Auslagenersatzes sowie der Entschädigung erfolgt auf der Grundlage einer vom Beirat zu erlassenden Entschädigungsordnung.
- (8) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (9) Die Beschlüsse des Vorstandes sind in Sitzungsniederschriften festzuhalten, die vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterschreiben sind.
- (10) Bei Vorstandssitzungen sind bis zu zwei Personen vom Maschinenring Tuttlingen- Stockach einzuladen.

§8 Der Beirat

- (1) Der Beirat wird von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt. Die Zahl der Beiratsmitglieder soll die Zahl 4 nicht überschreiten.
Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in allen Angelegenheiten des Vereins zu beraten und ihn bei der Förderung des Vereinszweckes zu unterstützen.
- (2) Der Vorsitzende des Vorstands beruft die Sitzungen des Beirats unter Einhaltung einer Frist von einer Woche ein und leitet die Sitzung. Eine Sitzung ist auch einzuberufen, wenn es mindestens drei Beiratsmitglieder schriftlich verlangen.

- (3) Die Beiratsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie können Auslagenersatz sowie eine pauschale Entschädigung für Zeitversäumnis erhalten. Die Höhe des Auslagenersatzes sowie der Entschädigung erfolgt auf der Grundlage einer vom Vorstand zu erlassenden Entschädigungsordnung.

§9 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder in Textform unter Angabe des Zwecks und durch Gründe des Vorstandes verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§12 bis 14 entsprechend.

§10 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren; dies gilt entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für den Naturschutz und die Landschaftspflege.

§11 Prüfung

Die Mitgliederversammlung bestellt die Prüfer, die den Jahresabschluss und die Kasse überprüfen und vor der Beschlussfassung über die Entlastung das Ergebnis der Prüfung bekannt geben.

§12 Schiedsgericht

- (1) Anstelle des ordentlichen Gerichts entscheidet das Vereinsschiedsgericht über alle Streitigkeiten innerhalb des Vereins.

Dem Vereinsschiedsgericht obliegt ferner die Nachprüfung der Rechtmäßigkeit des Ausschlusses aus dem Verein.

- (2) Das Vereinsschiedsgericht besteht aus dem Vorsitzenden und den zwei Beisitzern. Der Vorsitzende wird vom Amt für Landwirtschaft Tuttlingen, oder dessen Rechtsnachfolger, berufen. Er darf nicht Mitglied des Vereins sein. Jede Partei benennt einen Beisitzer.
- (3) Für das Verfahren und die Entscheidung des Vereinsschiedsgerichts gelten die Regelungen des Zehnten Buches der Zivilprozessordnung(ZPO).